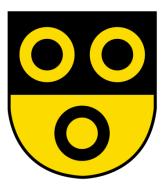
Gemeinde Oeschgen



UNTERHALTSREGLEMENT MELIORATIONSWERKE

Vom 23. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		3
	§ 1	Zweck	3
	§ 2	Gesetzliche Grundlage	3
	§ 3	Geltungsbereich: Gemeinschaftliche Werke und Anlagen	3
	§ 4	Private Werke und Anlagen	4
	§ 5	Übersichtplan Unterhalt und Beizugsgebiet	4
2	ORGANISATION UND VOLLZUG		4
	§ 6	Organisation des Unterhalts	4
	§ 7	Kontrolle, Vollzug und Berichtswesen	4
	§ 8	Duldungspflicht	5
	§ 9	Unverhältnismässige Beanspruchung	5
	§ 10	0 Änderungen bestehender Anlagen	5
	§ 1	1 Subventionsrückerstattung	5
3	TECHNISCHE	WEISUNGEN ÜBER DEN UNTERHALT	6
	3.1 Öffentlich	ne Strassen und Wege ausserhalb Baugebiet	(
	§ 1:	2 Beschaffenheit	6
	§ 1:	3 Laufender und periodischer Unterhalt Wege	6
	§ 14	4 Sichtbehinderungen	6
	§ 1	5 Wendeverbot und Verschmutzungen	7
	3.2 Entwässerungen / Drainagen		
	§ 10	6 Laufender und periodischer Unterhalt Drainagen	7
	§ 1	7 Pflichten Schachtanstösser	7
	§ 18	8 Bäume / Sträucher im Bereich von Leitungen	7
	§ 19	9 Einleitungen in Gewässer	7
	§ 20	0 Einleitungen in Drainagen	7
	§ 2 ⁻	1 Erneuerungen	8
4	FINANZIERUNG		
	§ 22	2 Beitragsfestlegung	9
	§ 23	3 Beschwerde	9
	§ 24	4 Kostenbeteiligungen	9
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	§ 25	5 Vollzug	10
	§ 20	6 Strafbestimmungen	10
	8.2	7 Inkrafttreten	10

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Oeschgen erlässt,

gestützt auf § 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 2011 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978

das nachfolgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Zweck

Dieses Reglement regelt die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2 Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage

Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG) vom 13. Dezember 2011.

§ 3 Geltungsbereich: Gemeinschaftliche Werke und Anlagen

Werke und Anlagen im Eigentum der Gemeinde Das Unterhaltsreglement gilt für alle im Eigentum der Gemeinde befindlichen Werke und Anlagen im Flur- und Waldgebiet wie:

- Flurstrassen mit zugehörender Vermarkung (hälftig)
- Waldstrassen
- Wegentwässerungen
- Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen

Gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen

Als gemeinschaftliche Anlagen gelten Entwässerungsleitungen, wenn sie:

- die Ursprungsparzelle verlassen
- durch einen Schacht zugänglich sind
- Wasser von verschiedenen Eigentumsparzellen abführen
- Bachwasser führen
- der Strassenentwässerung dienen.

Festlegung gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen und Werke

Die Gemeindebehörde kann die gemeinschaftlichen Anlagen und Werke über eine öffentliche Auflage festlegen, gegen die Einsprache erhoben werden kann. Allfällige Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates sind an das Verwaltungsgericht zu richten.

§ 4 Private Werke und Anlagen

Private Entwässerungsanlagen

Folgende Anlagen sind privat:

- Saugerleitungen mit einem Durchmesser von 10cm oder kleiner
- Leitungen, die nur Wasser von der Parzelle abführen, auf der sie selbst liegen, ausgenommen Haupt- und Sammelleitungen, die durch einen Schacht zugänglich sind
- Anlagen, die für den Unterhalt nicht zugänglich sind (z.B. fehlender Kontrollschacht oder anderweitig nicht öffentlich zugänglich)
- Privat erstellte Anlagen

Unterhalt

Für den Unterhalt der privaten Werke und Anlagen ist der jeweilige Grundeigentümer verantwortlich.

§ 5 Übersichtplan Beizugsgebiet und Unterhalt

Übersichtsplan

Der Ubersichtsplan 1:5000 Beizugsgebiet und Unterhalt definiert das Beizugsgebiet und bildet die Grundlage für den Unterhalt. Der Plan ist periodisch nachzuführen.

2 ORGANISATION UND VOLLZUG

§ 6 Organisation des Unterhalts

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts der gemeinschaftlichen Werke und Anlagen gemäss § 3 und 5 verantwortlich.

Ausführungsorgane

Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Aufgaben und Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

§ 7 Kontrolle, Vollzug und Berichtswesen

Kontrolle der Wegund Entwässerungsanlagen

Die gemeinschaftlichen Werke und Anlagen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und die erforderlichen Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

Unterhalt

Mit geeignetem regelmässigem Unterhalt sind eine hohe Gebrauchstauglichkeit und eine lange Lebensdauer der gemeinschaftlichen Werke und Anlagen sicherzustellen.

Bericht des Gemeinderats Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung (Landwirtschaft Aargau) des Departements Finanzen und Ressourcen auf deren Aufforderung hin Bericht über Organisation, Vollzug und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

§ 8 Duldungspflicht

Duldungspflicht Unterhalt Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 9 Unverhältnismässige Beanspruchung

Unverhältnismässige Beanspruchung Die unverhältnismässige, über den normalen Gemeingebrauch hinausgehende Beanspruchung von Strassen ist bewilligungspflichtig.

Eine unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen liegt vor, wenn die Art oder das Gewicht der Fahrzeuge respektive die Intensität, Regelmässigkeit oder Dauer des Verkehrs über den normalen Gemeingebrauch hinausgeht (u.a. Gemüsebau).

Gebühren

Der Gemeinderat oder die von ihm bestimmten Organe legen Gebühren für übermässige Beanspruchungen fest.

§ 10 Änderungen bestehender Anlagen

Änderung bestehender Anlagen Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig.

Nachführung

Veränderungen sind durch die Gemeinde zu Lasten des Verursachers einzumessen und im Leitungskataster nachzuführen.

Schadenersatzpflicht Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig.

§ 11 Subventionsrückerstattung

Vernachlässigter Unterhalt Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantonsund Gemeindebeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

3 TECHNISCHE WEISUNGEN ÜBER DEN UNTERHALT

3.1 Öffentliche Strassen und Wege ausserhalb Baugebiet

§ 12 Beschaffenheit

Bankett Beidseitig der Fahrbahn ist zum Schutz des Wegkoffers ein Bankett

von mindestens 0.5 m auszubilden. Fahrbahn und Bankett bilden den Wegraum, der nach Möglichkeit innerhalb der Strassenparzelle

liegt.

Wiesenstreifen An das Bankett anschliessend ist ein Wiesenstreifen von je 0.5 m

auszubilden. Dieser dient dem Schutz des Wegbanketts und muss – sofern die Wegparzelle nicht genügend breit ist – auch auf anstos-

senden Privatparzellen geduldet werden.

Der Wiesenstreifen muss dauernd bewachsen sein und ist regelmässig durch den Anstösser zu mähen. Er darf nicht umgepflügt oder mit

Herbizid behandelt werden.

Wasserabschläge und Durchlässe Wasserabschläge und Ausläufe von Durchlässen sind vom Anstös-

ser zu dulden.

§ 13 Laufender und periodischer Unterhalt Wege

Wasserabfluss Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche

und den Banketten muss ständig gewährleistet sein. Die Grundeigentümer haben die dazu erforderlichen Unterhaltsmassnahmen zu

dulden.

Strassengräben und Schächte sind offenzuhalten und periodisch zu

reinigen.

Bankette und Wiesenstreifen Bankette und Wiesenstreifen dürfen nicht umgepflügt werden.

Längsentwässerun-

gen

Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen

weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung

sauber und wasserdurchlässig bleibt.

Verschleiss Abgenutzte Verschleissschichten sind rechtzeitig und mit geeigne-

tem Material zu erneuern (= periodischer Unterhalt).

Winterdienst Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer

vor Frost zu schützen, wird auf Schwarzräumung und Salzen ver-

zichtet.

§ 14 Sichtbehinderungen

Keine Sichtbehinderung durch Bäume und Sträucher

Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen oder die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an das Weggebiet (Bankettgrenze) gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

§ 15 Wendeverbot und Verschmutzungen

Wendeverbot

Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Im Falle einer Beschädigung hat der Verursacher die Kosten für die Instandstellung zu tragen.

Verschmutzung der Weganlagen Nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher für das sofortige Reinigen der Fahrbahn verantwortlich.

3.2 Entwässerungen / Drainagen

§ 16 Laufender und periodischer Unterhalt Drainagen

Kontrolle der Entwässerungsanlagen

Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch und nach Starkregenereignissen zu kontrollieren.

Periodische Reinigung Die Einlaufschächte und die zugänglichen Leitungen sind periodisch zu spülen. Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen sind durch Spülen mit Hochdruck zu entfernen.

§ 17 Pflichten Schachtanstösser

Pflichten Schachtanstösser

Die Eigentümer und Bewirtschafter haben die Einlauf- und Kontrollschächte auf und entlang ihrer Parzellen sichtbar, sauber und zugänglich zu halten und müssen sicherzustellen, dass kein verschmutztes Abwasser (Gülle, Reinigungswasser, etc.) in die Einlaufschächte und Drainagen gelangt.

§ 18 Bäume / Sträucher im Bereich von Leitungen

Pflanzverbot

Im Bereich von verlegten Leitungen dürfen Bäume und Sträucher nur gepflanzt werden, wenn die Leitungen vor Wurzelschäden gesichert werden.

§ 19 Einleitungen in Gewässer

Einleitungen in öffentliche Gewässer Die Einleitungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.

§ 20 Einleitungen in Drainagen

Einleitungverbot für Abwasser In Drainagen darf kein verschmutztes Wasser (Abwasser) eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt BVU.

Einleitung von unverschmutztem Abwasser Einleitungen von unverschmutztem Abwasser (z.B. Überläufe von Brunnstuben, Dachwasser, etc.) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Die Einleitungen und die angeschlossenen Flächen sind mit geeigneten Ausführungsplänen zuhanden des Gemeinderates oder der für die Nachführung zuständigen Organe zu dokumentieren.

§ 21 Erneuerungen

Baubewilligungspflicht Für Erneuerungen und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen ist eine Baubewilligung einzuholen.

Prüfung Alternativen

Bei schadhaften Saugerleitungen sind neben dem Ersatz auch Alternativen wie: Schlitz-/Maulwurfdrainage, Tieflockerung (je nach Bo-

deneignung) oder offene Wassergräben zu prüfen

Einmessung neuer Leitungen Neue und veränderte Leitungen sind durch die Gemeinde zulasten des Verursachers vor dem Eindecken einzumessen.

4 FINANZIERUNG

§ 22 Beitragsfestlegung

Grundeigentümerbeiträge Die Kosten für den Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke gemäss § 13 und § 16 werden in erster Linie durch Grundeigentümerbeiträge gedeckt. Der jährliche Beitrag der Eigentümer und Eigentümerinnen im Beizugsgebiet gemäss § 5 beträgt: pro Are CHF 0.50, der jährliche Mindestbeitrag beträgt: CHF 25.-.

Stichtag Beitragshöhe

Massgeblich für die Verrechnung ist der im Grundbuch festgehaltene Parzellenbestand am 1. Januar des laufenden Jahres.

Beitrag Einwohnergemeinde

Die Gemeinde übernimmt die Restkosten.

Anschlussgebühren

Für geduldete private Regenwasseranschlüsse gelten die Gebührenansätze gemäss Abwasserreglement.

Beiträge für bestehende Werke und Anlagen Mit den Grundeigentümerbeiträgen dürfen nur Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen an bestehenden subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerken finanziert werden.

Neuanlagen

Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhaltsbzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben oder eingesetzt werden.

§ 23 Beschwerde

Rechtsschutz / Vollstreckung ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragsleistungen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben von § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 24 Kostenbeteiligungen

Kostenbeteiligungen an privaten Anlagen und Werken Die Gemeinde übernimmt beim Ersatz von bestehenden privaten Anlagen und Werken (z.B. Saugerleitungen) die Kosten für das Material (z.B.: Rohre, Schotter, Sickerkies, Vlies) und das Einmessen der Leitungen. Die Grundeigentümer übernehmen unter Aufsicht der Gemeinde die Transport- und Maschinenkosten sowie die Arbeitsleistungen.

Erneuerungen und Neuanlagen Grössere Erneuerungen und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde vorfinanziert. Der Gemeinderat entscheidet über Beitragsgesuche an Bund und Kanton und einen möglichen Einbezug der Grundeigentümer.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Vollzug

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 26 Strafbestimmungen

Reglementsverstösse und Bussen

- ¹ Der Gemeinderat kann pflichtwidriges Verhalten von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen oder Dritten mit Bussen nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches belegen und Verwaltungszwang anwenden.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 27 Inkrafttreten

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt werden die bisherigen Weisungen betreffend Sicherung und Unterhalt subventionierter Meliorationswerke der Einwohnergemeinde Oeschgen vom 11. Februar 1985 ausser Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2018

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Christoph Koch Roger Wernli

Von der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung (Landwirtschaft Aargau) zur Kenntnis genommen am ...

Betragsplan gemäss § 5

